

b) auf Grund der Festigkeit der sozialistischen Beziehungen und der Bewußtheit der Bürger im allgemeinen die gesellschaftlichen Einwirkungen auf Verurteilte, einschließlich des moralischen Zwangsmoments, in der Regel bereits eine hohe und nachhaltige Wirksamkeit aufweisen bzw. — bei entsprechender Hilfe — erreichen können.

Infolgedessen vermögen heute bereits in immer stärkerem Maße Formen gesellschaftlicher Einwirkung die strafrechtliche Verantwortlichkeit selbst zu realisieren. Der administrative staatliche Strafwang kann schrittweise immer mehr zurücktreten. Er bleibt jedoch noch dort notwendig, wo auf Grund der Tatschwere bzw. Schuldgröße und der Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit des Täters (namentlich auch seiner Ablehnung der gesellschaftlichen Einwirkung bzw. ihrer Entziehung) der bloße moralische Zwang, die moralisch-psychische Kraft der Gesellschaft allein noch nicht ausreichend ist, die Verantwortlichkeit des Täters inhaltlich zu realisieren. Das gilt in besonderem Maße für alle Verbrechen, aber auch noch für viele Vergehen. Die genannten beiden Faktoren bestimmen in ihren möglichen Varianten einen relativ breiten Mittelbereich, oberhalb dessen staatlicher Strafwang unerlässlich, unterhalb dessen er unzulässig ist. In diesem Mittelbereich jedoch sind, abhängig von den konkreten Umständen von\* Tat und Täter, beide Reaktionsweisen möglich.

Dabei ist charakteristisch, daß staatlicher und moralisch-gesellschaftlicher Zwang immer mehr miteinander verschmelzen. Zutreffend haben Stiller und Weber hervorgehoben:

„Eine Erhöhung der erzieherischen Rolle der Strafe bedeutet deshalb in erster Linie, daß sie sich stärker

mit den politisch-moralischen Kräften der Gesellschaft verbindet.<sup>12,31</sup>.

Das zeigt sich besonders augenfällig bei der bedingten Verurteilung und dem öffentlichen Tadel. Dieser Grundgedanke gilt jedoch für alle Strafen, auch für die Freiheitsstrafen. Demzufolge kommt es für die künftige Praxis sowie die normative Regelung darauf an, diese Verschmelzung und Kombination staatlicher wie gesellschaftlicher Einwirkungen noch effektiver zu gestalten, so durch Ausbau solcher Institutionen wie Bürgerschaft und Arbeitsplatzverpflichtung. Aber auch während und nach dem Strafvollzug muß diese koordinierte Einwirkung als Bedingung echter Erziehung und Wiedereingliederung gewährleistet und entwickelt werden.

Begreifen und praktizieren wir die Strafe nicht nur als soziale Verteidigungsmaßnahme der Gesellschaft vor kriminellen Handlungen, sondern als Konsequenz nicht erfüllter persönlicher Verantwortung, die wesensmäßig die eigene, selbstkritische Aktivität des Rechtsverletzers zur Verwirklichung seiner Verantwortlichkeit auslöst bzw. auslösen muß, so gewinnen wir den Ausgangspunkt, von dem aus wir auch mit Hilfe der Strafe unser Recht als Verwirklichung der menschlichen Freiheit bewußt zu gestalten vermögen. Der Ausbau dieser moralisch-ethischen Grundlagen unserer Straftheorie und -praxis auf der Basis der siegreichen sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse wird ohne Zweifel wesentlich zur Erhöhung der gesellschaftlichen, namentlich erzieherischen Wirksamkeit der von unseren Gerichten verhängten Strafen beitragen.

24 Stiller/Weber, „Funktionen und Anwendung der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug“, in: Beiträge/um Strafrecht, Heft 5, Berlin 1961, S. 76 ff.

Dr. GERHARD FEIGE, Berlin

## Zum Urteil des britischen High Court im Zeiss-Prozess

Zeiss-Erzeugnisse aus Jena sind in mehr als 100 Ländern Inbegriff traditioneller Wertarbeit, höchster Qualität und Präzision auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Gerätebaus und der feinmechanisch-optischen Industrie. Sie dokumentieren den hohen Leistungsstand der volkseigenen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik. Von 251 Haupterzeugnissen des Betriebes tragen 233 das Gütezeichen „Q“. Zeiss-Erzeugnisse sind deshalb begehrte Artikel auf dem Weltmarkt und werden ähnlichen und gleichartigen Erzeugnissen anderer Betriebe vorgezogen.

### Keine Bindung des High Court an die westdeutschen Urteile in Zeiss-Prozessen

Sich den Goodwill<sup>1</sup> am Namen Zeiss zunutze zu machen und damit im Exportgeschäft große Profite zu erzielen, war die Absicht der ehemaligen Geschäftsleitungsmitglieder des Zeiss-Werkes, die im Juni 1945 mit den Amerikanern das heutige Gebiet der DDR verlassen und in Westdeutschland in der Gegend von Heidenheim und Mainz neue Betriebe gegründet hatten, denen sie mit Hilfe des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg die Namen „Carl Zeiss“ und „Jenaer Glaswerk Schott & Gen.“ zulegten. Das Oberste Gericht der DDR hatte sich deshalb auf Antrag der Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena und der beiden volkseigenen Betriebe Carl Zeiss Jena und VEB Jenaer Glaswerk Schott & Gen. mit der widerrechtlichen Benutzung der Zeiss-

und Schott-Warenzeichen durch die westdeutschen Pseudo-Unternehmen befaßt und am 23. März 1961 ein Urteil gefällt, das der tatsächlichen Rechtslage entsprach<sup>2</sup>.

So, wie sich die Pseudo-Unternehmen mit Hilfe unzuständiger Organe (Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg) und der Gerichte der Bundesrepublik bestätigen ließen, daß sie „allein berechtigt“ seien, Namen und Warenzeichen von Schott und Zeiss in Westdeutschland zu gebrauchen<sup>3</sup>, versuchten sie auch in England, sich der Zeiss-Warenzeichenrechte zu bemächtigen. Um zu vermeiden, daß den volkseigenen Betrieben der DDR bei der Ausübung ihrer Rechte am Namen und an den Warenzeichen Zeiss und Schott in England Schwierigkeiten gemacht werden, sah sich die Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena veranlaßt, durch die Stiftungsverwaltung und den Bevollmächtigten der Stiftung, Dr. Schrade, sowie durch die Geschäftsleitungen der volkseigenen Betriebe Carl Zeiss und Schott & Gen. am 20. Oktober 1955 durch ihre englischen Anwälte der Chancery Division of the High Court of Justice eine Klage zu überreichen, mit der das Ziel verfolgt wurde, dem Pseudo-Unternehmen in Heidenheim die Benutzung der Bezeichnungen Carl-Zeiss-Stiftung, Carl Zeiss und Zeiss in England zu untersagen.

Das Heidenheimer Unternehmen beantragte, die Klage abzuweisen. Sein Hauptargument war, der Rat des

1 Goodwill = Ansehen, das ein Warenzeichen in einem bestimmten Land genießt.

2 Vgl. NJ 1961 S. 714 ff.

3 Z. B. Urteil des BGH vom 24. Juli 1957 — I ZR 21/56 — NJW 1958, Heft 1, S. 17.